

**Vollzug des Wasserrechts;
Generalentwässerungsplan (GEP) – Niederschlagswasser (NSW);
Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen
Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser des
Werksgeländes der Firma Roche Diagnostics GmbH, Nonnenwald 2, 82377
Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau**

B e k a n n t m a c h u n g

1. Anlass des Vorhabens

Der Firma Roche Diagnostics GmbH wurde für den Zeitraum 2017-2037 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur gedrosselten Einleitung von auf dem Werksgelände gesammeltem Niederschlagswasser, unbenutzten Purified Water (PW) sowie für Drainagewasser über das werkseigene Regenwasserkanalnetz und Regenrückhaltebecken (RRB) in den Ringseegraben erteilt.

Durch die geplante Erweiterung des Werksgeländes um ca. 13 ha in nördlicher Richtung sowie um ca. 7 ha in südlicher Richtung und die damit verbundenen baulichen Anpassungen der bestehenden Regenrückhalteanlagen liegt eine wesentliche Änderung gegenüber der bislang geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis vor. Aus diesem Grund ist die Durchführung eines vollständigen Neuantragsverfahrens zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Roche Diagnostics GmbH beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, unbenutztem Purified Water (PW) sowie Drainagewasser in den Ringseegraben (Gewässer III. Ordnung). Auf dem Werksgelände der Firma Roche Diagnostics GmbH anfallendes Niederschlagswasser, unbenutztes Purified Water (PW) sowie Drainagewasser aus Bauwerken werden gesammelt und über derzeit drei miteinander gekoppelte, naturnah ausgeführte Regenrückhaltebecken (Becken I–III) mit einem Gesamtvolumen von ca. 13.420 m³ im Bereich des Nonnenwaldes gedrosselt in den Ringseegraben eingeleitet.

Im Zuge der geplanten Werkserweiterung ist eine bauliche Anpassung sowie Vergrößerung der bestehenden Regenrückhalteanlage erforderlich. Bei einem späteren Vollausbau des Werksgeländes ergibt sich eine an das Regenrückhaltebecken angeschlossene befestigte Fläche von insgesamt ca. 43,11 ha.

Zur Begrenzung der maximalen Zulaufleistung in das zentrale Regenrückhaltebecken auf 3,5 m³/s (Bemessungsregen: n = 5 Jahre, D = 60 Minuten) sind innerhalb des Werksgeländes zusätzliche dezentrale Rückhalteeinrichtungen (u. a. Stauraumkanäle) vorgesehen. Gleichzeitig ist eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens auf ein Gesamtvolumen von ca. 14.620 m³ geplant. Durch weitere bauliche Maßnahmen soll die Sedimentationsleistung zur Rückhaltung abfiltrierbarer fester Stoffe < 63 µm (AFS₆₃) verbessert werden.

Die bereits genehmigte maximale Einleitmenge von insgesamt 200 l/s in den Ring-seegraben (jeweils 100 l/s aus Becken I und Becken III) bleibt unverändert bestehen. Das Regenrückhaltebecken ist weiterhin auf ein fünfjähriges Regenergeignis ausgelegt. Als Notüberlauf ist eine Dammscharte mit einer Länge von ca. 10 m vorhanden.

Die Einleitung erfolgt weiterhin über die bestehenden zwei Einleitstellen auf der Fl.-Nr. 1226, Gemarkung Penzberg.

3. Öffentliche Auslegung

- a) Das Vorhaben wird gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG und Art. 69 BayWG öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die Entwurfsunterlagen mit Plänen und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen

vom 02.02.2026 bis einschließlich 02.03.2026

zur Einsicht aus.

- c) Die Unterlagen können während dieses Zeitraums im Internet unter

<https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/>,

sowie zusätzlich beim

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau
Münzstraße 33 (II. OG, Raum 217)
86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

- d) Für die Einsichtnahme vor Ort wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben können von jeder Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis einschließlich 18.03.2026, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau erhoben werden.
- b) Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau abgegeben werden.
- c) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- d) Die durch Einsichtnahme in die Unterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Erörterungstermin und Entscheidung

- a) Das Landratsamt Weilheim-Schongau entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).
- b) Ein Erörterungstermin wird nur durchgeführt, soweit dies zur sachgerechten Prüfung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich erscheint. Von der Durchführung eines Erörterungstermins kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden oder eine schriftliche Erörterung ausreichend ist.
- c) Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins werden Ort, Zeitpunkt und weitere Einzelheiten gesondert öffentlich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben einzelner Beteiligter kann auch ohne diese verhandelt werden.
- d) Über den Antrag kann auch ohne Durchführung eines Erörterungstermins entschieden werden.
- e) Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
- f) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Hinweis

Diese Bekanntmachung ist während der Auslegungsfrist zusammen mit den Antrags- und Planunterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter der in Nr. 3 genannten Adresse einsehbar.

Schongau, den 21.01.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Fendt